Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

127. Stück, 10.07.1926

Gesethlatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band.

(Ausgegeben ben 10. Juli 1926.)

127. Stüd.

Inbalt:

- Nr. 188. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1926 zur Anderung folgender Gesetze:
 - 1. des Gesetzes für ben Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neubeurdnung der Staatlichen Kreditanstalt,
 - 2. des Gesetzes für ben Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landesfparkasse zu Oldenburg,
 - 3. des Gesehes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Dibenburg,
 - 4. des Gesehes für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.
- Nr. 189. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1926 zur Anderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1913, betressend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- Nr. 190 Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1926, betreffend das Gesetz sier den Freistaat Oldenburg vom heustigen Tage zur Anderung der Gesetz über die Staatliche Kreditanstalt, die Landesbodenkreditanstalt, die Landessparskasse und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Olsbenburg.

Ur. 188.

Befet für ben Freiftaat Oldenburg gur Underung folgender Befete:

- 1. des Gesehes für den Freiftaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Reubeordnung der Staatlichen Kreditanftalt,
- 2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg;
- 3. des Gesetzes für ben Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg,
- 4. des Gesehes für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betressend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

Oldenburg, ben 7. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung bes Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artifel 1.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19 Juli 1922, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kredits anstalt, wird wie folgt geändert:

T.

Das Gefet erhält bie Überschrift:

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

TT

Die §§ 3—6 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen erset:

§ 3.

Die Staatliche Kreditanstalt wird nach den näheren Borschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staats=ministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien von einer Direktion verwaltet, deren Mitglieder vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungs=rats ernannt werden.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Staatlichen Kreditanstalt unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten von der Direktion verlangen. Er hat die Abrechnungen zu prüfen und darüber der Hauptversamm= lung Bericht zu erstatten.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen Staatskommissar ausgeübt, der die Aufsabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftsstührung der Kreditanstalt wahrzunehmen. Das Staatssministerium kann insbesondere Beschlüsse und Anordnungen außer Kraft setzen, die gegen das Gesetz oder die Ausssührungsbestimmungen verstoßen oder nach Ermessen des Staatsministeriums das Staatsinteresse gefährden.

Der Staatstommiffar wird vom Staatsministerium ernannt.

§ 4.

Die Hauptversammlung der Staatsbank besteht aus dem Staatskommissar und vierzehn auf die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern.

Bon den Mitgliedern werden sechs vom Staatsminissterium bestimmt, vier vom Landtage und je eines von der Landwirtschaftskammer, der Industries und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Arbeitnehmerkammer zu Oldenburg gewählt. Solange eine Arbeitnehmerkammer in Oldenburg nicht besteht, wird ein Mitglied von den Verstretern der Versicherten im Vorstande der Landesversicherungssanstalt Oldenburg gewählt.

Die Mitglieder der Hauptversammlung dürfen keine selbständigen Bankgeschäfte betreiben und nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Drgans einer öffentlichen oder privaten Bankanstalt sein. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium von dieser Vorschrift befreien.

Die Mitglieder der Hauptversammlung verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben über die zu ihrer Kenntnis kommenden Geschäftsbeziehungen der Anstalt, namentlich über deren Gläubiger und Schuldner, strengste Verschwiegenheit zu bevbachten. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen außer den Reisekosten Tagegelder, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Die Hauptversammlung mählt ihren Borfigenden und beffen Stellvertreter felbft.

Die hauptversammlung ift zuständig für

- 1. die Wahl ber Mitglieder des Berwaltungsrats sowie eines ersten und eines zweiten Stellvertreters,
- 2. die Feststellung der Jahresrechnung und Bilang und bie Entlastung ber Direktion und des Verwaltungsrats,
- 3. die Entgegennahme von Salbjahrsberichten,
- 4. die Beschlußfaffung über eine Erweiterung des Geschäfts= freises der Staatlichen Areditanstalt vorbehältlich der Genehmigung des Staatsministeriums gemäß § 30 Abs. 3.

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr zusammen. Ihre Geschäftsführung wird durch eine von ihr zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 5.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Staatskommissar und fünf auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern. Er wählt sich seinen Vorsitzenden und deffen Stellvertreter selbst.

Werden Personen als Mitglieder oder Stellvertreter in den Verwaltungsrat gewählt, die der Hauptversammlung nicht angehören, so treten diese zugleich in die Hauptvers sammlung ein, deren Mitgliederzahl sich damit entsprechend erhöht.

Die Vorschriften des dritten und vierten Absahes des § 4 gelten auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats.
Der Verwaltungsrat führt nach näherer Bestimmung

bes § 3 Mbf. 2 und der Geschäftsordnung die geschäftliche Aufficht über die Auftalt.

Die Geschäftsordnung bes Berwaltungsrats wird, soweit nicht bas Staatsminifterium nähere Bestimmungen trifft, bom Berwaltungerat felbft erlaffen.

Der Berwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt.

§ 7 Abf. 1 und 2 erhalten folgende Faffung:

Der Borfigende der Direftion wird gleich ben anderen orbentlichen Mitgliebern vom Staatsminifterium nach Inhörung bes Bermaltungsrats ernannt.

Das Staatsministerium fann nach Unhörung bes Berwaltungsrats außerordentliche Direktionsmitglieder ernennen. Diefe haben ein Stimmrecht nur, wenn fie auf Zeit gum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Berwaltungsrat beftellt find.

duncial IV. S dale practice 3m § 8 ift hinter "Areditanftalt" ein Romma zu feten und das Wort "und" zu ftreichen.

Im § 8, ferner im § 9 Abs. 5 und § 11 ift bor "Landessparkaffe" bas Wort "Landesbodenfreditanftalt" ein= guschalten. Im § 9 Abs. 5 werben die Worte "zu Oldenburg" gestrichen.

V.

Im britten Abfatz bes § 30 wird bas Wort "Staatsbankfuratorium" durch das Wort "Sauptversammlung" ersett.

Der erfte Absat bes § 10 wird geftrichen. Der zweite Abfat bes § 10 beginnt mit ben Worten:

"Das Staatsministerium fann".



Im britten Absatz bes § 10 wird bas Wort "Ersmächtigungen" durch "Ermächtigung" erset, und die Worte "Beurkundungen und" werden gestrichen.

VII.

Der § 41 wird gestrichen.

Artifel 2.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenbucg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, wird wie folgt geändert:

T. 336 35

Im § 4 Abs. 1, hinter "Richtlinien", werden die Worte "unter der Aufsicht des Staatsbankfuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Areditanstalt, §§ 4 und 5)" ersetzt durch die Worte "unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Areditanstalt".

II.

Der § 4 Abf. 2 erhält folgende Faffung:

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Biffer 4 entsprechend auch für die Landesssparkasse.

III.

Der britte Absatz bes § 4 wird geftrichen.

IV.

Im zweiten Satz des § 4 Abs. 4 werden hinter "Staatsministerium" die Worte eingeschaltet "nach Anhörung des Verwaltungsrats".

V.

Im bisherigen fünften Absatz des § 4 werden hinter den Worten "Staatliche Kreditanstalt Oldenburg" die Worte "der Landesbodenkreditanstalt" und im fünften Absatz des § 5 hinter "Staatliche Kreditanstalt Oldenburg" die Worte "zur Landesbodenkreditanstalt" sowie im § 7 hinter dem Worte "Kreditanstalt" die Worte "der Landesbodenkreditsanstalt" eingeschaltet.

Der & G. Abf. 2 c. IV. folgenber Kollung

Der erfte Absat bes § 6 wird geftrichen.

Der zweite Absatz des § 6 beginnt mit den Worten: "Das Staatsministerium kann".

Im britten Absatz bes § 6 wird bas Wort "Ermächtisgungen" durch "Ermächtigung" ersetzt, und die Worte "Besurkundungen und" werden gestrichen.

Der erste mid der Mystate des S. T werden gesterichen

Sinter § 45 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 45 a.

Alljälich ift über den Bermögensstand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und ben Landtag vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat geregelt.

bobenfredigenhalt ober IIIV ergeben, anors en

Der erfte Absatz des § 8 und ber § 46 werden geftrichen.

module dur Artifel 3. de alm ma

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, wird wie folgt geändert;



I.

In § 6 Abs. 1 hinter "Richtlinien" werden die Worte "unter der Aufsicht des Staatsbankfuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt, §§ 4 und 5)" ersetzt durch die Worte "unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt".

II

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Faffung:

Die oberste Aufsicht über die Berwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Biffer 4 entsprechend auch für die Öffentliche Lebens= versicherungsanstalt.

III.

Der erfte und britte Absatz bes § 7 werden gestrichen.

IV.

Im zweiten Absatz bes § 8 werden hinter "Staats= ministerium" die Worte eingeschaltet "nach Anhörung bes Verwaltungsrats".

Tree offer the Development of the Development

Im § 9 und im § 13 werden hinter dem Worte "Areditanstalt" die Worte "der Landesbodenkreditanstalt" eingeschaltet, und im § 10 Abs. 5 ist hinter "Areditanstalt" ein Komma zu setzen und das Wort "und" durch "Landessbodenkreditanstalt oder" zu ersetzen.

VI.

Der erfte Absat bes § 11 wird geftrichen.

Der zweite Absatz bes § 11 beginnt mit den Worten: "Das Staatsministerium kann".

Im dritten Absatz des § 11 werden die Worte "Beurkundungen und" gestrichen,

lichen Areditanilaft, in IIV Gefen für ben Lanbestell Die

Der § 30 wird gestrichen.

Artifel 4.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 3 hinter "Richtlinien" werden die Worte "unter der Aufsicht des Staatsbankfuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Areditanstalt, §§ 4 und 5)" ersetzt durch die Worte "unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Areditanstalt".

burd bit Beerte Militari, II um ben Kina

Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Faffung:

Die oberste Aufsicht über die Berwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Biffer 4 entsprechend auch für die Landesbodenkreditanstalt.

TIT

Der britte und vierte Absatz bes § 3 werden geftrichen.

IV.

Im zweiten Satz bes § 3 Abs. 5 werden hinter "Staats= ministerium" die Worte eingeschaltet "nach Anhörung des Verwaltungsrats".

Artifel 5.

I.

Soweit in den Artiteln 1 bis 4 nicht anderes bestimmt ist, werden in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neubeordnung der Staat=



lichen Areditanstalt, in dem Gesetz für den Landesteil Dlebenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebense versicherungsanstalt Oldenburg, und in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Landesbodenkreditanstalt, überall die Worte "das Staatsbankkuratorium" durch die Worte "der (den) Verwaltungsrat" oder "des Staatsbankkuratoriums" durch "des Verwaltungsrats" oder "vom Staatsbankkuratorium" durch "vom Verwaltungsrats" ersetzt.

II.

In den drei ersten der unter I genannten Gesetze werden überall die Worte "Ministerium des Innern" ersetzt durch die Worte "Ministerium der Finanzen".

Urtifel 6.

Das Staatsministerium bestimmt ben Zeitpunkt, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, und erläßt die zur Ausführung der abgeänderten Gesetze erforderlichen Vorschriften.

Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, ben Text der abgeanderten Gesche, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, neu zu veröffentlichen.

Oldenburg, ben 7. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Findh. Dr. Driver.

DIT

Mr. 189.

Geseth für den Freistaat Oldenburg zur Anderung des Gesets für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1913, betreffend die Einsrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, ben 7. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung bes Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldsbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldens burg, wird wie solgt geändert:

T

Das Gesetz erhält folgende Überschrift: Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Areditanstalt Oldenburg.

II.

Der erste Absatz bes § 1 erhält folgende Fassung: Für die Anleihen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg wird ein Schuldbuch eingerichtet, in das Buchschulden der Anstalt auf den Namen bestimmter Gläubiger eingetragen werden. Dieses Schuldbuch ist ein Staatsschuldbuch des Freistaats Oldenburg.

III.

Im § 18 Abs. 2 und im § 27 Abs. 2 werden die Worte "Ministerium des Innern" ersetzt durch die Worte "Ministerium der Finanzen".

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Findh. Dr. Driver.

medica ettellementelen Dtt.



Mr. 190.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Geseth sür den Freistaat Oldenburg vom hentigen Tage zur Anderung der Gesethe über die Staatliche Areditanstalt, die Landesbodenkreditsanstalt, die Landessparkasse und die Öffentliche Lebensversicherungssanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Anderung der Gesetze über die Staatliche Areditanstalt, die Landessbodenkreditanstalt, die Landessparkasse und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg wird der Wortlaut dieser Gesetze nachstehend bekannt gemacht.

Die abgeänderten Gesetze treten mit dem Tage der Ber- fündung in Rraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

(Siegel)

v. Finch. Dr. Driver.

Dtt

für die Enleihen ben Frantlichen Kreditanfinlt Oldenburg

Geseth für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Areditanstalt Oldenburg.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die "Staatliche Areditanstalt Oldenburg" ist eine Staatsanstalt des Freistaats Oldenburg mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Bermögen. Sie ist berechtigt, im Bedarfsfalle den Namen "Staatliche Areditanstalt des Herzogtums Oldenburg" zu führen. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und bedient sich eines Siegels mit dem Staatse wappen des Freistaats Oldenburg und der Umschrift "Staatsliche Areditanstalt Oldenburg".

Für ihre Berbindlichkeiten haftet der Freistaat Olden= burg. Ferner leiftet ber Landesteil Olbenburg die unbedingte Gewähr für Rapital und Zinsen ber von ber Anftalt vor bem Infrafttreten biefes Befetes ausgestellten Schuldver= schreibungen und ber an Stelle diefer Schuldverschreibungen begründeten Schuldbuchforderungen.

Die Staatliche Rreditanftalt ift die Bankanftalt bes Freiftaats Oldenburg.

Sie hat die Aufgabe, im Bereiche bes Freiftaats ben hupothekarischen und den öffentlichen Rredit zu pflegen, ferner bem Staate, ben politischen Gemeinden und ben fonstigen Rommunalverbanden, ben ftaatlich geregelten Genoffenschaften, ben Rirchengemeinden und ben sonstigen Rörperschaften, Stiftungen und Anftalten bes öffentlichen Rechts fowie folchen Bereinen, Stiftungen, Benoffenschaften und rechts= fähigen Gesellschaften, welche gemeinnütige Zwecke verfolgen, Gelegenheit gur ficheren Unlegung, Bermahrung und Ber= waltung ihrer Geld= und Effettenbestände zu geben, burch die Bornahme der übrigen im § 30 diefes Befetes bezeichneten Beschäfte ben Geld= und Rreditverfehr im Lande gu fördern und nach Maggabe des § 31 biefes Gefetes bie Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Aufgaben bes Staats, ber Gemeinden, fonftiger Rommunalverbande oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts durchzuführen.

nicht besteht, nicht gin Mitalieb von ben Bere in

treiern ber Beisicherten im Borfign ber Landesbertichernunge Die Staatliche Rreditanftalt wird nach ben näheren Borfchriften Diefes Gefetes und nach den bom Staats= minifterium bagu erlaffenen Musführungsbeftimmungen und Richtlinien von einer Direktion verwaltet, deren Mitglieber bom Staatsminifterium nach Unhörung bes Berwaltungsrats ernannt werden. mellinimstones and ment uellen verschalet ne

Der Berwaltungerat hat bie Geschäftsführung ber Direktion zu überwachen und foll fich zu bem Zwede über ben Bang ber Ungelegenheiten ber Staatlichen Rreditanftalt unterrichten. Er tann jederzeit Berichterftattung über bie Angelegenheiten von der Direktion verlangen. Er hat die Abrechnungen gu prufen und barüber ber Sauptverfammlung Bericht zu erstatten.

Die oberfte Aufficht über die Berwaltung wird bom Ministerium der Finangen geführt. Das Auffichtsrecht wird burch einen Staatstommiffar ausgeübt, ber die Aufgabe hat, bas Intereffe bes Staates an der Beschäftsführung ber Rreditanftalt mahrzunehmen. Das Staatsminifterium fann insbefondere Befchluffe und Anordnungen außer Rraft fegen, bie gegen bas Gefet ober bie Ausführungsbestimmungen verftoßen ober nach Ermeffen bes Staatsminifteriums bas Staatsintereffe gefährben.

Der Staatsfommiffar wird vom Staatsminifterium ernannt.

\$ 4.

Die Sauptversammlung ber Staatsbant besteht aus bem Staatsfommiffar und vierzehn auf die Dauer von brei Sahren berufenen Mitgliedern.

Bon ben Mitgliedern werben feche vom Staatsminifterium beftimmt, vier vom Landtage und je eines von ber Landwirtschaftstammer, der Induftrie- und Sandelstammer, der Sandwerfsfammer und der Arbeitnehmerfammer gu Oldenburg gewählt. Solange eine Arbeitnehmerkammer in Oldenburg nicht besteht, wird ein Mitglied von den Bertretern der Berficherten im Borftand ber Landesverficherungs= anftalt Oldenburg gewählt.

Die Mitglieder ber Hauptversammlung durfen feine felbständigen Banfgeschäfte betreiben und nicht Mitglieder des Borftandes ober Auffichtsrates ober eines ähnlichen Organs einer öffentlichen ober privaten Bankanftalt fein. In besonderen Fällen fann bas Staatsminifterium von biefer

Borfchrift befreien.

Die Mitglieder der Hauptversammlung verwalten ihr Umt ehrenamtlich. Sie haben über die zu ihrer Kenntnis kommenden Geschäftsbeziehungen der Anstalt, namentlich über deren Gläubiger und Schuldner, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen außer den Reisekosten Tagegelder, deren Höhe vom Staatsministerium sestgesetzt wird.

Die Hauptversammlung mählt ihren Borfigenben und beffen Stellvertreter felbft.

Die Sauptversammlung ift guftanbig für

- 1. die Wahl ber Mitglieder bes Verwaltungerats sowie eines ersten und eines zweiten Stellvertreters,
- 2. die Feststellung der Jahresrechnung und Bilang und die Entlastung der Direktion und des Berwaltungs= rats,
- 3. die Entgegennahme von Salbjahreberichten,
- 4. die Beschlußfassung über eine Erweiterung des Geschäftsfreises der Staatlichen Kreditanstalt vorsbehältlich der Genehmigung des Staatsministeriums gemäß § 30 Absat 3.

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr zusammen. Ihre Geschäftsführung wird durch eine von ihr zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 5.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Staatskommissar und fünf auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitsgliedern. Er wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Werden Personen als Mitglieder oder Stellvertreter in den Verwaltungsrat gewählt, die der Hauptversammlung nicht angehören, so treten diese zugleich in die Hauptvers sammlung ein, deren Mitgliederzahl sich damit entsprechend erhöht.



Die Borschriften des dritten und vierten Absates des § 4 gelten auch für die Mitglieder des Berwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat führt nach näherer Bestimmung bes § 3 Abs. 2 und der Geschäftsordnung die geschäftliche Aussicht über die Anstalt.

\$ 6.

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats wird, soweit nicht das Staatsministerim nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen.

Der Berwaltungsrat erläßt auch bie Geschäftsordnung für bie Auftalt.

\$ 7.

Der Borfitzende der Direktion wird gleich den anderen ordentlichen Mitgliedern vom Staatsministerim nach Anshörung des Verwaltungsrats ernannt.

Das Staatsministerium kann nach Anhörung des Berwaltungsrats außerordentliche Direktionsmitglieder ernennen, diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Berwaltungsrat bestellt sind.

Die Bahl der der Direktion im hauptamte angehörenden Staatsbeamten bedarf der Buftimmung des Landtage.

§ 8.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesbodenkreditanstalt, der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

half § 9. It makes at the state of the state

Der Direktion werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der Beamten wird vom Staatsministerim im Einvernehmen mit dem Landtag bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdi.nersgesetz findet auf sie entsprechende Anwendung.

Die Zahl und die Dienstverhältniffe der Angestellten werden vom Verwaltungsrat geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch die Direktion.

Für die nicht der Direktion angehörenden Beamten und Angestellten erläßt die Direktion die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Sie übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte der Anstalt zur Landesbodenfreditanstalt, Landessparkasse und zur Öffent= lichen Lebensversicherungsanstalt versetzen.

§ 10.

Das Staatsministerium kann den Mitgliedern ober Beamten der Direktion, die die Prüfung für den Gerichts-schreiber- oder Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben, die Besugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Ansgelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren zur Anstaltse kasse erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 11.

Die Staatliche Kreditanstalt kann mit der Landessbodenkreditanstalt, Landessparkasse oder der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vereinbaren, daß diese die Durchsführung bestimmter Aufgaben für die Staatliche Kreditsanstalt übernehmen, oder daß die Staatliche Kreditanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

11. Darleben, die einer regelmäßigen Abtragung unterliegen.

§ 12.

Die Staatliche Areditanstalt gibt im Bereiche bes Freistaats Oldenburg verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darleben

- 1. an Grundftuckeigentumer und Erbbauberechtigte:
 - 2. an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände und an staatlich geregelte Genoffenschaften, sowie an Kirchengemeinden, und
 - 3. an sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten bes öffentlichen Rechts, sowie an solche Vereine, Stiftungen, Genoffenschaften und rechtsfähige Gesellsschaften, welche gemeinnütige Zwecke verfolgen.

§ 13.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Verwaltungsrats von der Direktion bestimmt. Er kann für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, sowie nach der Art des Schuldners, nach der bestellten Sicherheit und nach den Rückzahlungsbedingungen verschieden hoch bemessen werden.

Meben ben Binfen fann ein laufender Geschäftstoften= beitrag festgesett werben.

§ 14.

Neben den Zinsen und dem etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrag ift zur Abtragung des Napitals ein Betrag zu
erheben, der bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eine vom Hundert und im
übrigen mindestens einhalb vom Hundert des ursprünglichen
Kapitals betragen muß. Höhere Abtragssätze können durch
Bereinbarung zwischen der Direktion und dem Schuldner
bestimmt und abgeändert werden.

Die Direktion kann nach näherer Bestimmung des Verswaltungsrats mit dem Schuldner vereinbaren, daß Abtragszahlungen zur Deckung von Lebensversicherungsprämien an die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg abgeführt werden und die entsprechende Verzsicherungssumme zur Tilgung des Darlehens verwandt wird.

Tourist networks and \$ 15. St. 8 am and some

Die Jahresleiftung ist für die ganze Dauer des Darlehnsverhältnisses die gleiche. Sie wird aus den Zinsen,
dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und dem Abtragesate
nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehens berechnet.
Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung
verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht
abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen und des etwaigen
laufenden Geschäftskostenbeitrags übrig bleibt.

thin naballdmusto nadus \$ 16. moldmusto vado ladinado.

Neben den Zinsen, dem laufenden Geschäftstostenbeitrag und den Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben, die von der Direktion nach Anweisung des Verwaltungsrats festgesetzt werden.

3it eine Reallaft Be,717 gell bes zu verpfanbenben

Die Jahresleistung (§ 15) und der Zuschlag (§ 16) sind halbjährlich zu den von der Direktion festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Die Abtragung fann auf Antrag des Schuldners höchstens drei Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den nach § 16 bestimmten Zuschlag mindestens in demjenigen Betrage erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

Die Direttion tann na.81n perer Bestimmung bes Bere

Den im § 12 zu Ziffer 2 genannten Empfängern können Darleben ohne Pfandsicherheit gewährt werden.

Das Gleiche gilt gegenüber ben im § 12 zu Ziffer 1 und 3 genannten Empfängern, wenn im einzelnen Falle die Deckung etwa entstehender Ausfälle aus anderweitigen Staatsmitteln oder aus Reichsmitteln sichergestellt ist oder wenn eine der im § 12 zu Ziffer 2 genannten Körpersichaften die Haftung für das Darlehen übernimmt.

\$ 19.

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte haben, soweit die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 nicht vorliegen, für das Darlehen und die Nebenleiftungen Sicherheit durch eine Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück oder durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht zu leisten.

Das Darlehen darf 60 v. H. des Wertes des für die Hypothek oder Grundschuld haftenden Grundstücken nicht übersteigen. Die Beleihung kann jedoch in bestimmten Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländelichen Ansiedlung und zur Herstellung von Kleinwohnungen mit Genehmigung des Verwaltungsrats bis zu 75 v. H. des Werts des Grundstücks ausgedehnt werden.

Ist eine Reallast Bestandteil des zu verpfändenden Grundstücks, so kann ihr Kapitalwert bis zum vollen Betrage bei der Beleihung berücksichtigt werden, wenn er nicht mehr als 60 v. H. des Wertes des für die Reallast haftenden Grundstücks beträgt.

Durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht kann nur insoweit Sicherheit geleistet werden, als die Hypothek den Borschriften für die Anlegung von Mündelgeld entspricht.

Nähere Borschriften trifft das Staatsministerium in den Ausführungebestimmungen.

§ 20.

Die für die Staatliche Areditanstalt im Grundbuch vorzunehmenden Eintragungen, sowie die Löschungen der für sie vorgenommenen Eintragungen erfolgen gebührenfrei.

the angeneticut state & 21. 18 & months

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehnsgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschäungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von der Direktion zur Erledigung der Angelegenheit gesette letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.

satisfia Communication \$ 22. Historial must be

Die Anstalt ift zur Ablehnung von Darlehnsgesuchen ohne Angaben von Gründen berechtigt.

§ 23.

Die Darlehnsnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht, sich über die ordnungs= mäßige Unterhaltung der Pfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten und auf Verlangen die ordnungsmäßige Unter= haltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.



\$ 24.

Die gewährten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkundbar. Die Direktion ist jedoch berechtigt, das Darlehnsverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

- 1. wenn der Schuldner bas Darlehen nicht zu dem von ihm angegebenen Zweck verwendet;
- 2. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertrags= mäßigen Verpflichtungen trot Aufforderung der Direktion nicht gehörig und pünktlich nachkommt;
- 3. wenn ber Schuldner die verpfändeten Gebäude ohne Genehmigung der Direktion abbrechen läßt;
- 4. wenn der Schuldner fich eine Nachläffigkeit zu Schulden kommen läßt, die nach dem Ermeffen der Direktion die Sicherheit des Darlehns gefährdet;
- 5. wenn über ben Pfandgegenstand die Zwangeversteigerung eingeleitet wird;
- 6. wenn der Schuldner in Ronfurs gerät;
- 7. wenn durch eine von der Direktion besonders angeordnete Schätzung sestgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehnsrestes und der diesen etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die Beleihungsgrenze (60 ober 75 v. H.) des Wertes überschreitet;
- 8. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück oder Erbbaurecht in andere Hände übergeht;
- 9. wenn eine für das Darlehen übernommene Bürgschaft oder Gewährleistung zurückgezogen wird.

Bur fristlosen Kündigung ist die Direktion berechtigt, wenn das dem Schuldner gewährte Darlehen überhaupt nicht mit dem bedungenen Range hypothekarisch gesichert ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird.

Ramen erfolgen toftenfrei. 25 g bie Bermonblung ber auf

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz ober teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu fündigen. Die Direktion kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 12 Jahre ausgeschlossen werden.

III. Anleihen.

Auffalfen bar eingeloft, for. 26 en Reftenmerolde definiten.

Die Staatliche Kreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für Darlehnsgewährung Geld an und stellt darüber Schuldverschreibungen aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden.

Den Schuldverschreibungen werden Zinsscheine und

Binfenerneuerungsicheine beigegeben.

Der Ausstellung von Schuldverschreibungen steht die

Gintragung in bas Schuldbuch ber Unftalt gleich.

Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile bekanntgegeben.

8 27.

Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber ausgestellt. Sie können auf Antrag des Inhabers auf den Namen umgeschrieben und auf den Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers auf einen anderen Namen übertragen oder wieder in Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden.

Die Umschreibung der auf den Inhaber lautenben Schuldverschreibungen und die Übertragung auf einen anderen

Namen erfolgen kostenfrei. Für die Verwandlung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Inhaberspapiere ist eine Gebühr von 0,50 M auf 100 M Nennswert, mindestens von 3 M für den Antrag zu entrichten.

ensiland question strendlich § 28. Herrennung en

Die fälligen Zinsicheine werden im Freistaat bei allen staatlichen Kaffen, mit Einschluß der Landessparkasse und deren Nebenstellen, als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit deren Bestände solches gestatten.

\$ 29

Die Anstalt ist berechtigt, bei Einlösung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, eine gerichtlich
oder notariell beglaubigte Empfangsbescheinigung und bei Übertragung oder Rückumwandlung solcher Schuldverschreibungen
(§ 27) einen ebenso beglaubigten Antrag des benannten
Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers und im letteren
Fall einen Nachweis über die Rechtsnachfolge zu verlangen.

Die gerichtliche Beglaubigung der Empfangsbescheinigung und des Antrages und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebührenfrei.

immilied annivellining tool § 29a. Indian constrainmilion

Bur Dedung eines vorübergehenden Geldbedarfs können von der Anstalt verzinsliche oder unverzinsliche Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Der Höchstbetrag, bis zu dem solche Schatzanweisungen ausgegeben werden dürfen, wird vom Staatsministerium bestimmt und im Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile bekanntgegeben.

IV. Sonstige Geschäfte.

§ 30.

Die Staatliche Kreditanftalt kann folgende Geschäfte famt ben damit verbundenen Nebengeschäften vornehmen:

- 1. den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung und den Scheckverkehr mit dem Staat, den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden und den staatlich geregelten Genossenschaften, sowie den Kirchengemeinden und mit den sonstigen öffentlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, sowie mit solchen Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und rechtsfähigen Gesellsschaften, welche gemeinnüßige Zwecke verfolgen,
- 2. die Aufnahme von Vorschüffen oder Darlehen und die Hingabe von Vorschüffen und Darlehen an öffentliche Kassen sowie an Banken und ähnliche Anstalten,
- 3. die Beleihung von Spotheten und Grundschuldbriefen,
- 4. die Diskontierung, den Ans und Verkauf und die Beleihung von Wechseln und wechselmäßigen Handelsspapieren, sowie von Schuldverschreibungen der Anstalt und sonstigen Wertpapieren, die von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden,
- 5. die Übernahme und Weiterbegebung von Staatsanleihen, von Anleihen der Gemeinden, fonstiger Kommunalsverbände, sowie anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Beteiligung an sonstigen Begebungssgeschäften mündelsicherer Berte,
 - 6. den Ans und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung,
 - 7. die Bermittlung von Sypothefen und Grundschulden,
- 8. die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen, sowie die Vermietung von Schrankfächern.

Die Durchführung dieser Geschäfte und die dabei ein= zuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen regelt der Berwaltungs= rat, soweit in den Ausführungsbestimmungen des Staats= ministeriums nicht anderes bestimmt ist.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums fann die Sauptversammlung den Beschäftsfreis der Staatlichen Rredit=

anstalt erweitern, soweit eine Gefährdung ber Sicherheit ber Anftalt hierdurch nicht zu besorgen ift.

geregelten Genoffenicht 8, 31. Benefengemeinben

Der Staatlichen Kreditanstalt kann die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Staats= aufgaben übertragen werden, deren Durchführung von den zuständigen Stellen beschlossen ist. Entsprechendes gilt für Verwaltungsaufgaben, welche mit einer solchen Finanzierung verbunden sind. Die näheren Bestimmungen trifft das Staats= ministerium auf gutachtlichen Bericht des Verwaltungsrats.

Für diese Tätigkeit ist die Staatliche Kreditanstalt vom Staat schadlos zu halten.

Ebenso kann eine Gemeinde oder ein sonstiger Kommunalverband oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts der Staatlichen Kreditanstalt die Jinanzierung und Durchführung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Aufgaben für die Gemeinde oder den sonstigen Kommunalverband oder die Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen angemessene Vergütung übertragen. Der hierbei abzuschließende Vertrag bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

V. Berwaltung und Bermögen.

§ 32.

Die Staatliche Kreditanftalt ift zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Die von der Direktion innerhalb ihres Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Gigenschaft öffentlicher Urkunden.

rat, fomeit in ben Rust, 88, & befrimmungen bes Stnats.

Die Erfüllung der Ausprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.



tragebarleben in ei,48 geben Landesteile angelenten

Die Anstalt behält das bisher von der Staatlichen Rreditanstalt als Anstaltsvermögen verwaltete Staatsvermögen einschließlich des Anstaltsgrundstücks und seiner Einrichtung.

Außerdem wird die Staatliche Kreditanstalt von dem Freistaat Oldenburg mit einem Stammvermögen von fünf Millionen Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bar eingezahlt. Das Stammvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. An die Staatskasse sind dafür vom 1. April 1925 an vier vom Hundert Zinsen abzuführen.

§ 35. sollidag linitatonny nad thi

über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Berhütung von Berluften an Darlehen trifft der Berwaltungerat in der Geschäfteordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

§ 36.

Die Rosten der Berwaltung der Staatlichen Kreditanstalt werden aus der Kaffe der Anstalt bestritten.

Weblibren und Anstagen beide Burt Stagen 37.

Die nach Dedung ber Berwaltungskoften etwa ver= bleibenden jährlichen Geschäftsüberschüffe find zu verwenden:

1. gur Bilbung einer Aursausgleichsmaffe.

In diese fließen die einmaligen Zuschläge (§ 16) sowie die Kursgewinne aus dem Ans und Verkauf und der Einlösung von Wertpapieren. Sie dient zur Deckung von Kursverlusten.

2. zur Ansammlung einer Darlehnsrücklage mit besonberen Abteilungen für jeden Landesteil.

In diese wird jährlich bis zu 1/1000 ber in Ab=

tragsbarlehen in einem jeden Landesteile angelegten Beträge abgeführt.

- 3. zur Bildung einer Sicherheitsmasse.
 In diese fließt jährlich die Hälfte des nach Abzug der zu 1. und 2. genannten Beträge verbleibenden Restes des Reingewinns.
- 4. zur Abführung an die Raffe des Freistaats.

orei Monare unch dem Artraftereien breite Befeges bur

Ausfälle im Darlehnsgeschäft sind zunächst von dersienigen Abteilung der Darlehnsrücklage zu tragen, welche für den Landesteil gebildet ist, in dessen Bezirk das Darslehen ausgegeben war. Ist diese Abteilung erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der genannte Landesteil für die Deckung einzutreten.

Sonstige Fehlbeträge werden von der Sicherheitsmasse getragen. Ist diese erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der Freistaat die Deckung zu übernehmen.

§ 39.

Die Anstalt besitzt die dem Staat zustehende Stempele, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

and and a state of the state of

Alljährlich ift über den Vermögensbestand und die Gesschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kaffenführung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat geregelt.

veren Ebieftungen int feven Lindestell, auftrare

define Krystiannall, ...It Answeller et al 1970 D

Geseth für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

1. Allgemeines.

amierflerium fant gofferordentliche Berfton

Bur Pflege des hypothekarischen Kredits im Freistaat Oldenburg wird die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg errichtet.

Die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg ist eine unter Ausschluß jeden Erwerbszwecks lediglich der Volkswohlfahrt dienende öffentlich=rechtliche Anstalt mit selbständiger Rechts= persönlichkeit und eigenem Vermögen. Sie hat ihren Six in Oldenburg und ihren Gerichtsstand beim Amtsgericht und Landgericht Oldenburg. Sie kann innerhalb des Freistaats Nebenstellen errichten.

Sie bedient fich eines Siegels mit der Umschrift "Landesbodenfreditanftalt Oldenburg".

musdennis manifredrate \$ 2. serger semafra & in

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ift der Freistaat Oldenburg.

Für ihre Berbindlichkeiten haftet der Freistaat Oldenburg.

odnit miser madam at 1 8 3. c

Die Berwaltung der Landesbodenfreditanftalt Oldens burg wird nach den näheren Borschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Berwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt von dem Borstande geführt.

Die oberfte Aufficht über die Berwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend



die Staatliche Rreditanstalt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Riffer 4 entsprechend auch für die Landesbodenkreditanstalt.

Der Borstand besteht aus dem Borstigenden und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Der Borstigende und die übrigen Mitglieder des Borstandes werden vom Staats= ministerium nach Anhörung des Berwaltungsrats ernannt. Das Staatsministerium kann außerordentliche Borstands= mitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Zahl der dem Borstande im Hauptamte angehörenden planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten unterliegt der Genehmigung des Landtags.

8 4.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestims mungen anordnen, daß die Verwaltung der Landesbodenkredits anstalt, der Staatlichen Areditanstalt, der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 5.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung. Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Verwaltungsrat geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Borftandes und famtliche Angestellte find auf Berschwiegenheit zu verpflichten.

Für die nicht dem Vorstande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorstand die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus. Das Staatsministerium kann Beamte der Landesboden= kreditanstalt zur Staatlichen Areditanstalt, zur Landesspar= kasse und zur Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt und und Beamte dieser Anstalten zur Landesbodenkreditanstalt verseben.

6. gang für Darleben, Die gu

Das Staatsministerium kann den Vorstandsmitgliedern und den Beamten, die die Staatsprüfung für den mittleren Justiz=, Verwaltungs=, Kassen= oder Anstaltsdienst abgelegt haben, die Besugnis verleihen, in den die Anstalt bestreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu besglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Besglaubigungen müssen die gleichen Gebühren für die Landessbodenkreditanstalt erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

mindeftens 1/4 b. H. b. bes nift ginglichen Rapitale Betragen

Die Landesbodenkreditanstalt kann mit der Staatlichen Kreditanstalt, mit der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vereinbaren, daß diese die Durchsührung bestimmter Aufgaben für die Landesbodenkreditsanstalt übernehmen oder daß die Landesbodenkreditanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

II. Darleben.

§ 8.

Die Landesbodenkreditanstalt gewährt im Bereich bes Freistaats Oldenburg verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen an Grundstückseigentumer und Erbbauberechtigte.

Der Vorstand kann mit dem Darlehnsnehmer verein= baren, daß die Auszahlung und die Rückzahlung der Dar=



leben in Landespfandbriefen (§ 21) zu erfolgen hat ober erfolgen barf. dnot tieffnespulseling § 9. mailteif I ray demoted

Der Bingfuß für die von ber Anstalt ausgegebenen Darleben wird nach Unweisung bes Berwaltungsrats von bem Borftande beftimmt. Er fann für Darleben, die gu verschiedenen Zeiten ausgegeben find sowie nach der Art des Schuldners, nach der bestellten Sicherheit und nach ben Rudzahlungsbedingungen verschieden boch bemeffen werben.

Meben den Binfen fann ein laufender Beschäftstoftenbeitrag festgesett werden.

Meben ben Binfen und bem etwaigen laufenden Geschäfte= toftenbeitrag ift gur Abtragung bes Rapitals ein Betrag zu erheben, ber bei Darleben auf Bebaude ohne landwirt= ichaftliche Grundstücke mindeftens 1 v. S. und im übrigen mindestens 1/2 v. S. des ursprünglichen Rapitals betragen muß. Sohere Abtragefage fonnen durch Bereinbarung zwischen dem Borftande und bem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

Der Vorstand tann nach näherer Bestimmung des Berwaltungerate mit bem Schuldner vereinbaren, bag Abtrage= gahlungen zur Deckung von Lebensversicherungsprämien an Die Offentliche Lebensverficherungsanftalt bes Freiftaats Oldenburg abgeführt werden und die entsprechende Berficherungssumme gur Tilgung bes Darlebens verwandt wird.

§ 11.

Die Jahresleiftung ift für die gange Dauer des Darlehnsverhaltniffes die gleiche. Sie wird aus ben Binfen, bem laufenden Geschäftstoftenbeitrag und dem Abtragsfate nach bem ursprünglichen Betrage bes Darlebens berechnet. Bur Rapitalstilgung wird berjenige Teil der Jahresleiftung verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht abgetragene Rapital zu berechnenden Zinsen und des etwaigent laufenden Geschäftstoftenbeitrages übrig bleibt.

In besonderen Fällen kann eine andere Urt der Rücksahlung vereinbart, auch kann der Verwaltungskostenbeitrag getrennt von der übrigen Jahresleistung erhoben werden.

§ 12.

Neben ben Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und den Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben oder Abschlußgebühren berechnen, die von dem Vorstande nach Anweisung des Verwaltungsrats fest= gesetzt werden.

§ 13.

Die Jah esleiftung (§ 11) und der Zuschlag (§ 12), soweit dieser nicht sogleich bei der Auszahlung des Darlehns entrichtet ist, sind halbjährlich zu den von dem Vorstande festzusependen Terminen zu entrichten.

Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahslungen auf den Zuichlag (§ 12) mintestens in demjenigen Betrag erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

\$ 14.

Die Grundstückseigentumer und Erbbauberechtigten haben für das Darlehen und die Nebenleiftungen Sicherheit durch eine Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück oder durch eine Sypothek auf einem Erbbaurecht zu leisten.

Das Darlehen darf mit Einschluß der vorgehenden Lasten 60 v. H des Wertes der für die Hypothek oder Grundschuld haftenden Grundstücke nicht übersteigen. Die Beleihung kann jedoch in bestimmten Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedlung und zur Herstellung von Einzel Kleinwohnungen, mit Genehmigung bes Verwaltungsrats bis zu 75 v. H. des Wertes bes Grundstücks ausgedehnt werden.

Ist eine Reallast Bestandteil des zu verpfändenden Grundstücks, so kann ihr Kapitalwert bis zum vollen Betrage bei der Beleihung berücksichtigt werden, wenn er nicht mehr als 60 v. H. des Wertes des für die Reallast haftenden Grundstücks beträgt.

Durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht kann nur insoweit Sicherheit geleistet werden, als die Hypothek den Vorschriften für die Anlegung von Mündelgeld entspricht.

Nähere Borschriften trifft das Staatsminifterium in ben Ausführungsbestimmungen.

§ 15.

Die für die Landesbodenkreditanstalt im Grundbuch vorzunehmenden Eintragungen sowie die Löschungen der für sie vorgenommenen Eintragungen erfolgen gebührenfrei.

That sometimes and a § 16.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehnsgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschäungen der zur Berpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Berzicht leistet, so fann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von dem Vorstande zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.

\$ 17.

Die Anstalt ift zur Ablehnung von Darlehnsgesuchen ohne Angabe von Gründen berechtigt.

and same appropriate the \$ 18. The manual

Die Darlehnsnehmer der Anstalt haben die Unterpfand= ftücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht, sich über die ordnunges mäßige Unterhaltung der Pfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstöcke und Gebäude zu gestatten und auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer ron der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

§ 19.

Die gewählten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unfündbar. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, das Darlehnsverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

- 1. wenn der Schuldner das Darlehen nicht zu dem von ihm angegebenen Zweck verwendet:
 - 2. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trot Aufforderung des Vorstandes nicht gehörig und pünklich nachkommt;
 - 3. wenn der Schuldner die verpfändeten Gebäude ohne Genehmigung bes Vorftandes abbrechen läßt;
 - 4. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, die nach dem Ermessen bes Vorstandes die Sicherheit des Darlehens gefährden;
- 5. wenn über ben Pfandgegenstand die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- 6. wenn ber Schuldner in Ronfurs gerät;
- 7. wenn durch eine von dem Vorstand besonders ans geordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag bes noch ungetilgten Darlehnsrestes und der diesem etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die bei

der Bewilligung eingehaltene Beleihungsgrenze über=

- 8. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück oder Erbbaurecht in andere Hände übergeht;
- 9. wenn eine für das Darleben übernommene Bürgschaft ober Gewährleiftung zurückgezogen wird.

Bur fristlosen Kündigung ist der Vorstand berechtigt, wenn das dem Schuldner gewährte Darleben überhaupt nicht oder nicht mit dem bedungenen Range hypothefarisch gesichert ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypotheken bestritten wird.

Regel untilnbiar. Dar Et. 20. 8 ift jebach berechtigt, bas

Der Schuldner ift berechtigt, das Darlehen ganz ober teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu fündigen. Der Borstand fann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners fann auf höchstens 10 Jahre ausgeschlossen werden.

III. Pfandbriefe.

§ 21.

Die Landesbodenkreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für die Darlehnsgewährung Geld an und stellt darüber auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (Landespfandbriefe) aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Landespfandbriefe und bei Herabsehung des Zinssußes für höchstens jedesmal 10 Jahre Verzicht geleistet werden.

Den Landespfandbriefen werden Zinsscheine und Zins= erneuerungsscheine beigegeben. Der Ausstellung von Landespfandbriefen steht die Gintragung in das Schuldbuch ber Anftalt gleich.

Die Sohe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der 3 Landesteile bekanntgegeben.

§ 22.

Die fälligen Zinsscheine der Landespfandbriefe werden im Freistaat bei allen staatlichen Kassen mit Einschluß der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg und der Landesssparkasse zu Oldenburg und ihren Nebenstellen als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit ihre Bestände solches gestatten.

§ 23.

Der Gesamtbetrag ber im Umlauf befindlichen Landes= pfandbriefe sowie ber Eintragungen in das Schuldbuch ber Unftalt muß in Sobe des Nennwertes jederzeit durch Sypothefen und Grundschniden von mindeftens gleicher Sohe und mindeftens gleichem Bingertrag gedecht fein. Wenn infolge der Ruckgahlung von Sypothefen (Grundschulden) oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Dedung durch Spoothefen (Grundichulden) nicht vollständig vorhanden und die Erganzung durch andere Sypothefen (Grundschulden) ober die Gingiebung eines entsprechenden Betrages von Landespfandbriefen nicht fofort ausführbar ift, fo hat die Unftalt die fehlende Supothefendedung einstweilen burch Schuldverschreibungen des Reiches oder eines beutschen Landes mit Einschluß ber Schuldverschreibungen ber Staatlichen Rreditanftalt Oldenburg oder durch bares Beld zu erfegen. Die Schuldverschreibungen burfen hochstens mit einem Betrage in Unfat gebracht werben, ber um 5 v. S. unter ihrem jeweiligen Borfenpreise bleibt. 3700 mod aun modman

IV. Berwaltung und Bermögen.

tragung in bas Contibbut. 2 & Maftalt gleicht

Die von dem Vorstande innerhalb seines Geschäftsfreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 25.

Die Erfüllung der Ansprücke der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werben.

§ 26.

Die Landesbodenkreditanstalt wird von dem Freistaat Oldenburg mit einem Stammvermögen von ½ Million Reichsmark ausgestattet. Dieser Betrag wird spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dar einsgezahlt. Das Stammvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. An die Staatskasse sind dafür vom Tage der Einzahlung an landesübliche Zinsen zu zahlen, die vom Staatsministerium festgesetzt werden.

Die Landesbodenfreditanstalt kann verfügbares Geld nuthar machen durch Belegung bei der Staatlichen Kredit= anstalt oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Landes mit Einschluß der Schuld= verschreibungen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

§ 27. Annual programmes and the

Über die Zulässigseit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darleben trifft der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb vom Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

Die Schuldverichteibunge. 28. fen hantens mit eine

Die Rosten der Berwaltung der Landesbodenkreditanstalt werden aus der Raffe der Anstalt bestritten.

§ 29.

Die nach Deckung ber Verwaltungskoften und ber nach § 26 zu zahlenden Zinsen etwa verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse sind zu verwenden:

1. Bur Bilbung einer Rursausgleichsmaffe.

In diese fließen die einmaligen Zuschläge (§ 12) sowie die Aursgewinne aus dem An= und Verkauf und ber Einlösung von Wertpapieren. Sie dient zur Deckung von Kursverluften.

2. zur Ansammlung einer Darlehnsrücklage mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.

In diese wird jährlich bis zu 1/1000 ber in Abtrags= barleben in einem jeden Landesteil angelegten Beträge abgeführt.

3. gur Bilbung einer Sicherheitsmaffe.

In diese fließt der Rest des nach Abzug der zu 1. und 2. genannten Beträge verbleibenden Reingewinns, Wenn hiernach die Sicherheitsmasse einen Betrag von 20 v. H. des Bestandes der ausgegebenen Landesspfandbriefe erreicht, ist der Überschuß nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums zum Vorteil der Darlehnsschuldner zu verwenden.

поращения в зо.

Ausfälle im Darlehnsgeschäft sind zunächst von berjenigen Abteilung der Darlehnsrücklage zu tragen, welche
für den Landesteil gebildet ist, in dessen Bezirk das Darlehen
ausgegeben war. Ist diese Abteilung erschöpft, so hat ohne
Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der genannte
Landesteil für die Deckung einzutreten.

Sonstige Fehlbeträge werden von der Sicherheitsmasse getragen. Ist diese erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der Freistaat die Deckung zu übernehmen.



§ 31.

Die Anftalt besitt die dem Staat zustehende Stempels, Gebührens und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Borzüge einer Staatsanstalt.

§ 32.

Alljährlich ift über ben Bermögensbestand und die Geschäftsführung ber Anstalt ein Bericht herauszugeben und bem Landtage vorzulegen.

Die Prüfung der Buch= und Kaffenführung der Anstalt wird von dem Berwaltungsrat geregelt.

barleben in einem jeden Cambosteit angelegten Betrage

Geseth für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Cebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Allgemeine Bestimmungen.

\$1.000 and .d. o 09

Bum Betriebe der Lebeneversicherung wird die "Offent= liche Lebensversicherungsanftalt Oldenburg" errichtet.

Die Unstalt ift eine öffentlich- rechtliche Anftalt mit felbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Rermögen.

Sie hat ihren Sit in Oldenburg und ihren Gerichtsftand bei dem Amtsgericht und dem Landgericht Oldenburg.

Sie bedient fich eines Siegels mit der Umschrift. "Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg".

§ 2.

Das Geschäftsgebiet der Anftalt ift der Freiftaat Oldenburg.

Die Ausdehnung bes Geschäftsgebietes ift mit Genehmi= gung bes Staatsministeriums julaffig.

Matin 8 3. Wantak

Die Anstalt dient nicht Erwerbszwecken, sondern der Förderung der allgemeinen Bohlfahrt, insbesondere auch der Verminderung der Verschuldung, Befestigung des Grundsbesites. Sekhastmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes.

lithen Preditantials bon be. & Barftanbe geführt.

Die Anstalt ift zum Betriebe aller Arten ber Lebens-

Sie kann Verträge abschließen, nach benen Rechte des Versicherungsnehmers oder des Bersicherten aus einem Lebensversicherungsvertrage auf ein öffentlich rechtliches Kreditinstitut oder eine Sparkasse übertragen werden, wenn das
Kreditinstitut oder die Sparkasse dem Versicherungsnehmer
gestattet, Tilgungsbeträge, welche er als Darlehnsichuloner
zu leisten hat, zur Zahlung der Lebensversicherungsprämien
zu verwenden.

Die Anstalt tann ferner Berträge abschließen, nach benen Sparkaffen Spareinlagen zum Zwecke der Bersicherung der Einleger als Lebensversicherungeprämien an die Anstalt abzuführen haben.

\$ 5.

Die Anstalt wird bem "Berbande öffentlicher Lebens» versicherungsanftalten in Deutschland" beitreten.

Der Berwaltungerat (§ 6) fann bem Berbande einen Teil der Berwaltungsgeschätte der Unftalt übertragen, inse besondere solche versicherungstechnischer Art.

Ferner ist die Anstalt berechtigt, nach näheren vom Verwaltungsrat zu treffenden Bestimmungen bei dem Versbande und den ihm angeschlossenen Anstalten Rücks und Mitversicherung zu nehmen sowie dem Verbande und den ihm angeschlossenen Anstalten Rücks und Mitversicherung zu gewähren.

Berwaltung ber Anftalt.

Die Angale bient nich Bermerbsymeden, fonderen ber

Die Berwaltung der Anstalt wird nach den näheren Borschriften dieses Gesetes und nach den vom Staats= ministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Berwaltungsrats der Staat= lichen Kreditanstalt von dem Borstande geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Biffer 4 entsprechend auch für die Öffentliche Lebensverssicherungsanstalt.

Rebritigfitut ober Die Co.7 Bie Dem Berfichneuegenehmer

Von den Beratungen und den Beschlußfassungen des Verwaltungsrats über Angelegenheiten der Anstalt sind dies jenigen Mitglieder ausgeschlossen, die im Dienst privater Versicherungsunternehmungen stehen oder an deren Verswaltung beteiligt sind. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium von dieser Vorschrift besreien.

§ 8.

Der Borftand besteht aus einem ober mehreren Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes und gegesbenenfalls der Vorsitzende werden vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt.

Das Staatsministerium kann außerordentliche Borftandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten.

Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden Staatsbeamten bedarf der Zustimmung des Landtages.

fine bie auf Grund 1.0 & Ermachtigung erfolgten Be

Das Staatsministerium kann in den Ausführungs, bestimmungen anordnen, daß die Berwaltung der Anstalt, der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesbo enkreditanstalt und der Landessparkasse zu Oldenburg von einer gemeinsschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 10.

Dem Borftande werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der Beamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ersnennung erfolgt durch das Staatsmiristerium. Das Zivilsstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung.

Die Bahl und die Dienstwerhältnisse ber Angestellten werden vom Berwaltungsrat geregelt. Ihre Ginstellung erfolgt burch ben Borstand.

Für die nicht dem Borftande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Borftand die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte zur Staatlichen Areditanstalt, Landesbodenkreditanstalt oder zur Landesssparkasse zu Oldenburg versetzen.

von Schuldpreidungen des Freshauss verfolgenilligieren den der ihrer Aussabe tond 11 Edere Linken abszuftwiese find

Das Staatsministerium kann den Mitgliedern oder Beamten der Direktion, die die Prüfung für den Gerichts= schreiber= oder Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben, die Be= fugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Ab= schriften zu erteilen.



Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Besglaubigungen mussen die gleichen Gebühren zur Anstaltstaffe erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handslungen.

und der Landestpartalle .21 g bendung pon einer gemeine

Die Rosten der Berwaltung trägt die Anstalt.

§ 13.

Die Anstalt kann mit der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesbodenkreditanstalt oder der Landesiparkasse verscindaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Anstalt übernehn en oder daß die Öffentliche Lebenssversicherungsanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

Bermögen der Anftalt.

§ 14. noffrog ned doud iplois

Die Anftalt wird mit einem Stammkapital von einer Million Reichsmark ausgestattet.

Für diesen Betrag hat die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg der Anstalt ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu geben, das sie auf Erfordern der Anstalt jederzeit ganz oder teilweise einzuslösen verpflichtet ist. Die Sinlösung kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen des Freistaats erfolgen, die mit den bei ihrer Ausgabe landesüblichen Zinsen auszustatten sind. In Die Anstalt hat dem Freistaat die von ihm gezahlten Zinsen zu vergüten.

fchreiber- ober Amesteun. 61 & nit abgelegt haben, bie Be-

Nach Tilgung der gestundeten Zinsen ist die Anstalt jederzeit berechtigt, das Stammkap tal ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 16.

Die Zentralkasse gewährt der Anstalt unter Verzicht auf die Rückerstattung eines Zuschusses von 100000 M für ihre Einrichtung und zum Erwerb von Versicherungssbeständen des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungssanstalten in Deutschland oder einer der dem Verbande angeschlossen Anstalten.

§ 17.

Der Berwaltungsrat trifft Bestimmung über die alls gemeinen Bersicherungsbedingungen und die technischen Unterlagen des Betriebes, insbesondere über die Berechnung und Beordnung der Prämiensicherheitsmasse.

Der Berwaltungsrat beschließt über die Ginführung neuer Berficherungsarten.

§ 18.

Auf die Berwaltung und Anlegung der Prämienssicherheitsmasse finden die Borschriften der §§ 59. 60 und 61 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Bersicherungssunternehmungen vom 12. Mai 1901 sinngemäße Anwendung.

Außerdem erläßt der Berwaltungsrat Anordnungen über die Anlegung der Prämiensicherheitsmasse und des übrigen Bermögens der Anstalt.

amodato side mahad na na § 19. duides & aide ficha

Über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darleben trifft der Berswaltungsrat in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ift der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

§ 20.

Für die Berbindlichkeiten der Anftalt, insbesondere für die Ansprüche der Berficherten, haftet die Anstalt mit ihrem ganzen Bermögen.



§ 21.

Der Reingewinn, ber nach Bildung der Brämiens sicherheitsmasse verbleibt, ist nach naberer Bestimmung des Verwaltungsrats ausschließlich zur Bildung weiterer Rücklogen und im Interesse der Versicherten zu verwenden.

Die Berwendung ber weiteren Rücklagen unterliegt ber Genehmigung bes Staatsministeriums.

§ 22.

Die Anstalt ist burch Verordnung aufzulösen, wenn angenommen werden muß, daß ihre Verbindlichkeiten ihr Vermögen übersteigen und eine Wiederherstellung nicht möglich ist.

§ 23.

Wird die Anstalt nach Maßgabe des § 22 oder sonst aufgelöst, so bestimmt das Staatsministerium Näheres über die Abwicklung, und sinden hinsichtlich der Ansprüche der Versicherten und ihres Kechts auf Befriedigung aus der Prämiensicherheitsmasse die Absätze 2 und 3 des § 61 des Reichsgesess über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 sinngemäße Anwendung.

Wenn im Falle der Auslösung das Bermögen der Anstalt ihre Perbindlichkeiten übersteigt, sind aus dem Bersmögen zunächst die Verbindlichkeiten zu decken. Die alsdaun, sowie nach Berzinsung und Rückzahlung des von der Zentralstasse bar eingezahlten Teiles des Stammkapitals noch versbleibenden Mittel werden als besondere Dividende nach Grundiätzen, die der Verwaltungsrat aufstellt, an die zur Zeit Versicherten verteilt.

\$ 24.

Im Falle der Auflösung der Anstalt find die unwider, ruflich bei ihr angestellten Beamten verpflichtet, eine andere Anstellung im Staatsdienst anzunehmen, wenn ihnen die Annahme unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und biss berigen Verhaltniffe billigerweise jug mutet werden fann.

Im übrigen haftet die Zentralkaffe des Freiftaats Oldenburg für Ansprüche der Beamten und Angestellten aus ihrem Dienstverhältnis.

menen medrangenen § 25. odne v red pautrianille eid

Das Rechnungsjahr ift das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum Ende des nächsten Kalenders jahres, wenn die Tätigkeit der Anstalt erst nach dem 1. April beginnt.

Alljährlich ift über den Bermögensbeftand und die Geschäfisführung der Unftalt ein Bericht herauszugeben und bem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat geregelt.

Conftiges.

§ 26.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die über Ansprücke saus dem Versicherungsveitrage entschieden wird, ist die Verwaltungsbeschwerde an den Verwaltungserat gegeben, welcher im Beschwerdewege endgültig entscheidet. Die Verwaltungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Verwaltungsrat einzulegen. Sie hat keine aufschiedende Wirkung.

Außerbem find für Rlagen aus bem Berficherunges vertrage die ordentlichen Gerichte guftandig.

\$ 27.

Die Anstalt kann die Erfüllung ihrer Ansprüche aus Darlehnsbewilligungen durch Zwangsvollstreckung im Berwaltungswege erzwingen.



Die von dem Vorstande innerhalb seines Geschäftstreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 28.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit ist die Anstalt berechtigt, die Mitwirkung der Landes- und Gemeindebehörden gegen Erstattung der notwendigen baren Auslagen in Anspruch zu nehmen.

Sie ift ferner berechtigt, das Grundbuch, sowie die Urkunden, auf die im Grundbuch Bezug genommen ist, und die noch nicht erledigten Eintragungsanträge einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften davon zu fordern.

Die Anstalt besitt die dem Staate zustehente Stempele, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Borzüge einer Staatsanstalt.

§ 29.

Die öffentlichen Bekanntmachungen ber Anstalt erfolgen in den Amisblättern der Landesteile, in denen die Anstalt tätig ist, sowie in den vom Verwaltungsrat im voraus zu bestimmenden und bekanntzumachenden Tageszeitungen.

Bernentungebeimmerbe i.VI auen einer Geift ubn einem

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

I. Allgememeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch Landesherrliche Berordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse führt den Namen "Landessparkasse zu Oldenburg". Sie ist eine Staatsanstalt des Landesteils Oldenburg mit selbständiger Nechtspersönlichkeit und eigenem Bermögen. Die Verwaltung ihres Vermögens ist von der Staatsfinanzverwaltung getrennt zu halten. Sie hat ihren Sit in der Stadt Oldenburg und bedient sich eines Siegels mit dem Wappen des Freistaats Oldenburg und der Umschrift "Landessparkasse zu Oldenburg".

Die vom Borstande innerhalb seines Geschäftstreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

8 2.

Die Landessparkasse soll zur sicheren und verzinslichen Anlegung von Ersparnissen sowie zur Förderung des Geldund Kreditverkehrs dienen.

Stantomimiterium, gan in ben Rusführunge-

Für die Verbindlichkeiten der Landessparkasse haftet, soweit ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, der Landesteil Oldenburg.

Die Landessparkasse ift zur Anlegung von Mündelgelb geeignet.

II. Aufficht, Bertretung und Berwaltung.

8 4. mother day

Die Verwaltung der Landessparkasse wird nach den näheren Borschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt von dem Vorstande geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesehes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4 entsprechend auch für die Landessparkasse.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei oder mehreren weiteren Mitgliedern, von denen eines der leitende Beamte (Direktor) der Landessparkasse sein muß. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwalstungsrats ernannt. Das Staatsministerium kann außerorsdentliche Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten unterliegt der Genehmigung des Landtags. Die Mitglieder des Vorsstandes dürsen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmungen beteiligt sein, die Spareinlagen oder Depossiten annehmen.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Landessparkasse, der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg, der Landesbodenkreditanstalt und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

neuffourett dan \$ 5. sergett thefitalt H

Dem Vorstande werden die erforderlichen Beamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz sindet auf sie entsprechende Anwendung. Die Zahl und die Diensteverhältnisse der Angestellten werden vom Verwaltungsrat geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Angestellte sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Für die nicht dem Vorstande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorstand die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte der Landessparkasse zur Staatlichen Areditanstalt Oldenburg, zur Landesbodenstreditanstalt und zur Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt versetzen.

8 6

Das Staatsministerium kann den Mitgliedern oder Beamten der Direktion, die die Prüfung für den Gerichtssichreibers oder Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben, die Besugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Ansgelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren für die Landessparkasse erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

Serreducial nin § 7.

Die Rosten der Verwaltung trägt die Landessparkasse. Die Landessparkasse kann mit der Staatlichen Kreditsanstalt, der Landesbodenkreditanstalt oder der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vereinbaren, daß diese die Durchsführung bestimmter Aufgaben für die Landessparkasse übersnehmen, oder daß die Landessparkasse die Durchschiemter Aufgaben für sie übernimmt.

III. Gefchäftsführung.

§ 8.

In der Geschäftsordnung sind Vorschriften über die Einrichtung von Nebenstellen, die Anlegung der Gelder, die Aufnahme der Urkunden und Aufbewahrung der Urkunden,

Wertpapiere und Gelder, die Buch= und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, sowie die Prüfung und Feststellung der Rechnung und die Prüfung der Kassen= und Geschäfts= führung zu treffen. Die Geschäftsordnung soll veröffentlicht werden.

make any personal & 9. The state of the

Das Rechnungsjahr ift das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluß ist jährlich bekanntzumachen.

IV. Spareinlagen.

Station and all parties § 10.

Die Landessparkasse nimmt Spareinlagen in Beträgen von mindestens einer Mark zur Verzinsung an: sie hat jedoch das Recht, unter Umständen die Annahme ganz oder teilweise zu verweigern, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

V. Spartouten und Sparbucher.

§ 11.

Für jeden Einleger wird ein besonderes, mit einer Nummer versehenes Konto angelegt. Auf dem Konto sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Einlegers, bei Frauen auch deren Mädchenname zu vermerken.

Jeder Einleger erhält ein Sparbuch, deffen Eintragungen mit seinem Konto übereinstimmen. Das Sparbuch enthält einen Abdruck dieses Gesetzes oder seiner wesentlichsten Bestimmungen und ist mit dem Stempel der Landessparkasse zu versehen.

§ 12.

Die Sparbücher werden gleichlautend mit den Kosten in der Weise fortgeführt, daß alle Einzahlungen und alle Rückzahlungen sowie die zugeschriebenen Zinsen darin vermerkt werden. Die Sparbücher sind deshalb bei baren Einzahlungen und Rückzahlungen in der Regel vorzulegen.

Ift bas Sparbuch burch einen auf Antrag bes Ginlegers von ber Spartaffe eingetragenen Sperrvermert gum Zwecke bes Uberweifungsverkehrs gesperrt, fo tann ber Gin= leger über fein Guthaben auch ohne jedesmalige Borlegung bes Sparbuchs burch Uberweifung verfügen.

Alle Gintragungen in die Sparbucher werden bon bem bie Ginnahme= ober die Ausgabetaffe führenden Beamten mit feiner Namensunterschrift und von bem Gegenbuchführer mit bem Stempel ber Landesfparkaffe verfehen. Die Gefchafts. ordnung fann unter Anordnung anderweitiger Sicherungs= maknahmen Ausnahmen hiervon zulaffen.

madelynd frames \$ 13. berdiline menie tim Sreet

Die in bem Sparbuche und im Falle bes § 12 Abf. 2 auf bem Sparkonto verzeichneten Auszahlungen hat ber Gin=

leger gegen fich gelten zu laffen.

Die Landessparkasse tann - vorbehaltlich ber §§ 14 bis 17 — jeden, ber das Sparbuch vorlegt, als zur Ent= gegennahme bon Bahlungen ermächtigt anfeben. Gie tann aber auch die Auszahlung des verlangten Betrages ver= weigern, bis fich ber Inhaber bes Buches in einer nach bem Ermeffen bes Borftandes genügenden Beife als verfügungsberechtigt ausweist.

§ 14.

Sparbucher, auf die Münbelgelber belegt werden, find äußerlich als Mündelfparbucher zu fennzeichnen. Das auf folche Bücher belegte Rapital und die bem Rapital hingu= geschriebenen Binfen fonnen von bem Bormunde nur mit Genehmigung bes Gegenvormundes ober bes Bormunbichafts= gerichts abgehoben werden. Bur Abhebung ber Binfen bes lettverfloffenen Ralenderjahres ift biefe Genehmigung jedoch nicht erforderlich. infile allow now § 15. affarmilestand sid

Gin Sparbuch fann auf Antrag bes Ginlegers bis zu einem bestimmten Beitpuntte ober bis jum Gintritt eines



bestimmten Ereignisses gesperrt werden. Die Sperrung gesichieht durch einen Bermerk in dem Sparbuche und auf dem Konto des Einlegers und hat die Wirkung, daß die Landesssparkasse das Guthaben nur nach näherer Bestimmung dieses Bermerks auszahlen darf. Die Sperrung kann sich auf das Hauptgeld allein oder auf das Hauptgeld mit den zuwachssenden Zinsen erstrecken.

§ 16.

Erklärt ein Einleger, daß Zahlungen auf sein Sparbuch nur an eine bestimmt zu bezeichnende Person geleistet werden sollen, so werden das Sparbuch und das Konto des Ginslegers mit einem entsprechenden Vermert versehen. Rücksahlungen dürsen dann nur nach Bestimmung dieses Vermerts geleistet werden.

\$ 17. ag matten diff nonen wood

Auf Antrag bes Buchinhabers wird zu dem Konto ein Kennwort vermerkt. Rückzahlungen dürfen in diesem Falle nur gegen Vorlegung des Sparbuches und Angabe des Kennswortes geleistet werden.

Kann das vermerkte Kennwort nicht angegeben werden, so erfolgen Rückzahlungen nur, wenn der Inhaber des Sparsbuches nachweist, daß er derjenige ist, dem das durch das Sparbuch beurkundete Forderungsrecht gegen die Sparkasse zusteht.

VI. Berginsung ber Spareinlagen.

\$ 18.

Der Zinsfuß für die Spareinlagen wird vom Berwaltungsrat festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 19.

Die Landessparkasse verzinst nur volle Mark. Bei der Berechnung der Zinsen wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet: Bruchteile von Psennigen bleiben außer Berechnung.

The interest three dealers in § 20. made and married

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Tage und endigt mit dem Tage der Rückzahlung.

§ 21.

Die Zinsen fonnen bei ber Rudzahlung bes Rapitals ober nach bem Schlusse bes Rechnungsjahres geforbert werben.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht abgefors berten Zinsen werben auf dem Konto des Ginlegers dem Kapital zugeschrieben. Einer Vorlegung des Sparbuches zum Zwecke der Zinsenzuschreibung bedarf es nicht.

§ 22.

Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Borlegung des Sparbuches hört die Berzinsung des Guthabens auf. Der Vorstand hat jedoch vorher den Versuch zu machen, den rechtmäßigen Inhaber des Guthabens durch die zustänsdige Gemeindebehörde und in sonst geeigneter Weise zu ersmitteln. Dieser Versuch ist vor dem Eintritt der Verjährung des Guthabens zu erneuern. Der ermittelte Einleger ist von dem ihm drohenden Nachteil zu benachrichtigen.

VII. Rudjahlung ber Spareinlagen.

§ 23.

Die Einlagen werden nebst den angesammelten Zinsen in der Regel ohne vorherige Kündigung sofort bei der Rücksforderung ausgezahlt. Die Landessparkasse ist jedoch nicht verpflichtet, auf ein Sparbuch innerhalb 4 Wochen mehr als einmal eine Auszahlung zu leisten, und hat das Recht, für Beträge über 500 M eine vorherige Kündigung zu verlangen, und zwar für Beträge bis 1000 M mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat, für Beträge bis 2000 M mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten und für höhere Beträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Bei inneren Unruhen, sowie bei drohender Kriegsgefahr, oder nach erfolgter Mobilmachung, kann mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen die Einhaltung einer Künstigungsfrist bis zu 6 Monaten für alle Kückzahlungen verslangt werden.

standing and muldouthing § 24.0 minutes and minutes

Die Landessparkasse ist befugt, bas Guthaben zu fünbigen. Drei Monate nach der Kündigung hört die Berzinsung auf.

§ 25.

Bei Auszahlung des ganzen Guthabens ist das Sparbuch an die Kasse zurückzugeben; die Rückgabe gilt als Quittung über den ganzen aus dem Buche sich ergebenden Betrag.

VIII. Uberweisung bon Sparguthaben.

§ 26.

Auf Antrag bewirft die Landessparkasse die Überweisung von Sparguthaben an andere öffentliche Sparkassen und die Einziehung von Guthaben aus anderen Sparkassen.

IX. Sched- und Uberweifungsverkehr und Geschäftsverkehr in laufender Rechnung.

§ 27.

Die Landessparkasse kann mit Genehmigung des Staats= ministeriums den Scheck- und Überweisungsverkehr und den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung betreiben.

Die Vorschriften bes Gesetzes über die Sparkonten und Sparbücher (Ziffer V) finden auf den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung keine Anwendung.

Der Zinsfuß für Guthaben in laufender Rechnung wird vom Berwaltungsrat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Der Vorstand ber Landessparkasse darf jedoch in

Ginzelfällen einen anderen als den allgemein festgesetzten Zinsfuß oder besondere Rückzahlungsbedingungen vereinsbaren. Diese Bereinbarung ist auf dem Konto zu versmerken.

X. Bermahrung und Bermaltung von Wertpapieren.

§ 28.

Die Sparkaffe ift befugt, unter vom Berwaltungsrat festzusegenden Bedingungen:

- 1. in den bafür eingerichteten Sicherheitsschränken Schließfächer zu vermieten;
- 2. Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Die Wertpapiere dürfen nur als offenes Depot mit der Maßgabe niedergelegt werden, daß der Sparer Eigentümer der hinterlegten Papiere bleibt und sie jederzeit zurückfordern kann.

XI. Un- und Bertauf bon Wertbapieren.

§ 29.

Die Landessparkasse ist berechtigt, für fremde Rechnung Wertpapiere anzukaufen und zu verkaufen.

XII. Ginrichtungen jur Forderung des Sparfinns.

§ 30.

Die Landessparkasse kann mit Genehmigung des Staats= ministeriums besondere Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns treffen, insbesondere die Ausgabe von Heimsparbüchsen, die Berteilung von Sparprämien und die Einrichtung von Schul-, Fabrik- und Bereinssparkassen usw.



XIII. Arbeitsgemeinschaft mit der Öffentlichen Lebensversicherungsauftalt des Freistaats Oldenburg.

§ 31.

Die Landessparkasse ist berechtigt, in eine Arbeits= gemeinschaft mit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg einzutreten und auf Antrag der Sparer insbesondere die Prämieneinziehung oder die Abführung der Prämien aus dem Sparguthaben zu vermitteln.

malabadidid XIV. Andere Gefchäftszweige.

§ 32.

Die Landessparkasse besorgt die Einziehung von Forsberungen, die Einlösung fälliger Zinsscheine und, soweit das Staatsministerium die Genehmigung dazu erteilt hat, sonstige Aufträge von Banken und ähnlichen Anstalten, mit denen die Landessparkasse in geschäftlichen Beziehungen steht.

XV. Bermaltungstoftenbeitrag.

puntitally adment and the state \$ 33.

Die Sparkasse kann für bestimmte Leistungen Ber= waltungskostenbeiträge nach den vom Berwaltungsrat fest= zusetzenden Grundsätzen erheben.

XVI. Berfahren bei Berluft eines Sparbuches.

§ 34.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Landessparkasse anzuzeigen. Wenn die Nummer des verlorenen Buches dabei augegeben wird oder auf andere Weise ermittelt werden kann, ist der Verlust sofort auf dem Konto des Einlegers zu vermerken.

The War with the same of the s

Diefe Berpffichtung . 35! gore Bemeindeborftond, mit

Vermag ber Einleger die Vernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Anordnung des Vorstandes ohne weiteres ein neues Buch ausgefertigt.

In allen übrigen Fällen des Verlustes eines Sparsbuches fordert der Vorstand, soweit er nicht von vornherein die Kraftloserklärung im Wege des gerichtlichen Aufgebots verfahrens für erforderlich hält, durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich auf, Ansprüche auf das verlorene Sparbuch innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aufruf veröffentlicht ist. Wenn Ansprüche nicht angemeldet werden, ordnet der Vorstand ohne weiteres die Aussertigung eines neuen Sparbuchs oder die Auszahlung des Guthabens an, andernfalls bleibt es seinem Ermessen überlassen, ob ebenso versahren oder zunächst ein gerichtliches Aufgebotsversahren verlangt werden soll.

Das gerichtliche Aufgebotsverfahren foll frühestens brei Monate nach der Anmelbung des Verlustes eingeleitet werden. Gerichtstoften sind dafür nicht zu berechnen.

§ 36.

Während bes Verfahrens über ein abhandengekommenes Sparbuch werben Zahlungen auf bas Guthaben nicht geleistet.

XVII. Bermittelung ber Spareinlagen.

§ 37.

Die Vorstände der Gemeinden, in denen sich weder die Hauptstelle noch eine Nebenstelle der Landessparkasse befindet, sind zur Erleichterung des Verkehrs mit der Landessparkasse verpflichtet, die Einlagen und Rückzahlungen sowie die Zinsensahlung für Einlagen auf Verlangen kostenfrei zu vermitteln.

Diese Verpflichtung kann der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Gemeindevertretung dem Gemeinderechnungs= führer oder einem anderen geeigneten Gemeindebeamten übertragen.

§ 38.

Die Gemeindevorstände werden die Stellen, von denen Einlagen vermittelt werden, auf Kosten der Landessparkasse äußerlich durch ein Schild als "Annahmestelle der Landessparkasse" fparkasse" kennzeichnen.

Sparbuch innerhalb einer Rellt von a Wochen augumelden. Die Frist begingt mit dem 98 g. an welchem der Lufruf

Die Annahmestellen sind ermächtigt, für die Landessparkasse Einlagen gegen vorläufige Bescheinigung in Empfang zu nehmen und Rückzahlungen zu vermitteln. Die erforderlichen Eintragungen in das Sparbuch erfolgen durch die Landessparkasse. Die Einleger haben die eingelieserten Sparbücher binnen vier Wochen von der Annahmestelle wieder abzuholen. Nach weiteren zwei Wochen verliert die vorläufige Bescheinigung über Einlagen ihre Beweiskraft gegen die Landessparkasse. Der Inhaber kann in diesem Falle, wenn der bescheinigte Betrag nicht zur Kasse gekommen ist, seine Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der Annahmestelle geltend machen.

Die Annahmeftellen find auch ermächtigt, Ründigungen von Spareinlagen entgegenzunehmen.

§ 40.

Die durch die Vermittlung der Einlagen notwendig erwachsenden Kosten an Porto, Bestellgeld und Versicherungsgebühren für Postsendungen trägt die Landessparkasse.

XVIII. überichuffe und Rüdlage.

§ 41.

Zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes dient die Rücklage (Reservefonds).

someter and \$ 42.

Die Rücklage wird aus den nach der Bilanz sich ers gebenen Überschüffen gebildet. Solange die Rücklage vier vom Hundert des Einleger-Guthabens nicht erreicht, ist ihr der Reingewinn ganz zuzuführen, danach bis zur Erreichung von fünf vom Hundert des Einleger-Guthabens die Hälste und weiter, bis die Rücklage sechs vom Hundert erreicht hat, ein Viertel.

4. Rinfenbetrage unter \$43. Mart auffer Berechnung

Soweit die Überschüffe nicht der Rücklage zufließen muffen, können sie vom Staatsministerium zu wohltätigen oder gemeinnütigen Zwecken verwendet werden. Dabei ist darauf zu sehen, daß die Berwendung möglichst den die Landessparkasse benutzenden Bevölkerungsklassen zugute kommt. Eine Übersicht über die Art der Berwendung der Überschüffe wird dem Landtage alljährlich zugehen.

XIX. Sonstiges.

\$ 44.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnssbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Berswaltungswege erzwungen werden.

\$ 45.

über die Zulässigfeit des Erwerbes von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung Bestimmung.



Im übrigen ift ber Erwerb von Grundbefit nur mit Genehmigung bes Staatsministeriums und bes Landtages zulässig. mit adelitederfabielo und § 46. Coniv-punibe@ rog

Der Berwaltungsrat tann anordnen, bag

- 1. alle im Sparvertehr und Geschäftsverkehr in laufenber Rechnung geführten Ronten, folange fie mit einem Guthaben unter einem zu bestimmenden Minbest= betrage abichließen, nicht verzinft werben,
- 2. Die Sparguthaben und Buthaben in laufenber Rech= nung sowie die ausstehenden Forderungen auf volle Mark nach unten abgerundet werden,
 - 3. bei Gin= und Ausgahlungen Beträge unter einer Mark wegfallen und
 - 4. Binfenbetrage unter einer Mart außer Berechnung bleiben. Die Anordnung ift öffentlich bekanntzumachen.

\$ 47.

Alljährlich ift über ben Bermögensftand und bie Beschäftsführung ber Unftalt ein Bericht herauszugeben und bem Landtag vorzulegen.

Die Brufung ber Buch= und Raffenführung ber Unftalt wird vom Berwaltungsrat geregelt.

waltungerat in ber Gefchaftsorbnung Bestimmung.







